

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, Annelie Buntenbach, Andrea Fischer (Berlin), Rita Griebhaber, Monika Knoche, Irmingard Schewe-Gerigk, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe
(Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG)
– Drucksachen 13/2898, 13/3109, 13/3479, 13/3725 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- den vorliegenden Gesetzentwurf zur Reform der Arbeitslosenhilfe sowie die im Rahmen des Änderungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehene Abschaffung der originären Arbeitslosenhilfe zurückzuziehen und damit sicherzustellen, daß die Arbeitslosenhilfe als sinnvolle und bewährte Ergänzung der unmittelbar auf Beitragsleistungen beruhenden Lohnersatzleistung Arbeitslosengeld erhalten bleibt. Die Verlässlichkeit und existenzsichernde Qualität von Lohnersatzleistungen und verwandten Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ist wiederherzustellen. Von einem generellen Mißbrauchsvorbehalt gegenüber Leistungsbezieherinnen und -bezieher ist Abstand zu nehmen;
- eine Novelle des AFG vorzulegen, die den Zielen technologische und ökologische Innovation, Regionalentwicklung und Angleichung von Lebensverhältnissen, insbesondere zwischen Ost- und Westdeutschland, verpflichtet ist. Vor dem Hintergrund einer weitgehenden Steuerfinanzierung der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist eine über die derzeitige Regelung hinausgehende Festschreibung eines allgemeinen Rechts auf Teilnahme an Maßnahmen in das AFG aufzunehmen. Zudem ist das AFG gezielt als Instrumentarium der Frauenförderung auszubauen. Es sind Regionalisierungskonzepte zu entwickeln, die die Einbindung aller arbeitspolitischen Akteure und die Umsetzung des Prinzips der Arbeitsförderung aus einer Hand gewährleisten. Es ist sicherzustellen, daß Arbeitsförderung nicht zum Vehikel für unter- und außertarifliche Arbeitsbedingungen und Lohndumping wird. Die bestehenden Regelungen zur untertariflichen Entlohnung bzw. Arbeitszeitabsenkung ohne

Lohnausgleich bei AB-Maßnahmen sind ersatzlos zu streichen;

- flexible, zielgruppenspezifische Instrumente der Arbeitsförderung zu entwickeln, die dem differenzierten Vermittlungs- und Qualifizierungsbedarf von Langzeiterwerbslosen gerecht werden. Die ständig steigende Zahl von Langzeiterwerbslosen erfordert den vorrangigen Ausbau von produktiver Arbeitsförderung und Qualifizierung;
- kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen zur Verbesserung der finanziellen Basis von Arbeitsmarktpolitik. Durch Einführung eines zweckgebundenen Bundeszuschusses ist eine verstärkte Steuerfinanzierung aktiver Arbeitsmarktpolitik sicherzustellen; hierbei ist insbesondere die Gegenfinanzierung über den Einstieg in eine ökologische Steuerreform zu berücksichtigen. Das Aufkommen der Arbeitslosenversicherung ist durch Ausweitung des Kreises der Versicherten auf eine breitere Grundlage zu stellen. Die arbeitsmarktpolitischen Prioritäten sind von der passiven Alimentierung von Erwerbslosigkeit hin auf aktive Finanzierung von Erwerbsarbeit und Qualifikation zu verschieben;
- mittelfristig ein umfassendes Reformkonzept zur sozialen Sicherung vorzulegen, das die Mängel der einseitig erwerbsarbeits- und ehezentrierten Sicherungssysteme zu beheben in der Lage ist und sie durch Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung armutsfest macht.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf für ein Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz dient in erster Linie der Konsolidierung des Bundeshaushalts zu Lasten der Erwerbslosen, der Sozialversicherungen und der Kommunen. Durch die vorgesehene Absenkung der Bemessungsentgelte sowie die im von der Bundesregierung parallel vorgelegten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze vorgesehene Streichung der originären Arbeitslosenhilfe würden allein die Kommunen mit Mehrausgaben bei der Sozialhilfe von rd. 300 Mio. DM belastet. Hierfür sind keine Kompensationen vorgesehen.

Der Deutsche Bundestag äußert in diesem Zusammenhang sein Befremden darüber, daß der Komplex (der Arbeitslosenhilfe, der rechtssystematisch in den Zusammenhang der Arbeitslosenversicherung und damit des AFG gehört, von der Bundesregierung aus dem Zusammenhang der für 1996 angekündigten AFG-Novelle ausgegliedert und vorgezogen in zwei unterschiedlichen Gesetzesvorlagen behandelt wird.

Der Deutsche Bundestag geht, anders als die Bundesregierung in ihrer Begründung des Gesetzentwurfs, davon aus, daß die Arbeitslosenhilfe keine Fürsorgeleistung im engeren Sinne darstellt, sondern in ihrem Charakter dem Arbeitslosengeld angenähert ist und selbst wesentliche Merkmale einer Lohnersatzleistung aufweist. Sie ist gegenüber der Hilfe zum Leben-

sunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz klar abgegrenzt. Der Versuch, der Arbeitslosenhilfe ihren spezifischen Charakter und damit ihre Unterscheidbarkeit von der Hilfe zum Lebensunterhalt zu nehmen, wird zurückgewiesen. Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken sowohl hinsichtlich der Absenkung und Pauschalierung der Bemessungsgrundlage der Arbeitslosenhilfe als auch der Aussetzung von Leistungen nach dem AFG, da hier die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit tangiert sind.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene pauschale jährliche Absenkung des Bemessungsentgelts unterstellt unterschiedslos bei allen Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher einen automatischen und gleichförmigen Verlust beruflicher Qualifikation. Diese Annahme teilt der Deutsche Bundestag nicht.

Neuere Untersuchungen der Bundesanstalt für Arbeit, des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung und des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des DGB zur Struktur von Langzeiterwerbslosigkeit kommen zu dem Ergebnis, daß es eine ständig wachsende Zahl von Langzeiterwerbslosen gibt, die sich allein durch die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit auszeichnen und ansonsten keines der Merkmale der typischen „Problemgruppen“ im Arbeitsmarkt, so etwa mangelnde berufliche Qualifikation, aufweisen. Es ist somit davon auszugehen, daß Langzeiterwerbslose keine homogene Gruppe sind und ihnen in vielen Fällen nicht mehr fehlt als ein Arbeitsplatz.

Der Gesetzentwurf begründet die vorgesehene Absenkung von Leistungen mit einem generellen Mißbrauchsvorbehalt gegenüber den Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosenhilfe. Diese Begründung ist nicht haltbar. Vielmehr ist der Anteil der Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher mit mehr als zehnjährigem Leistungsbezug äußerst gering; der monatliche Durchschnitt der Arbeitslosenhilfe ist seit Jahren rückläufig und lag im ersten Quartal 1995 bei 984 DM (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/2121).

Die vorgesehene Untergrenze der Absenkungen von 50 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist zu gering, um die Funktion einer Mindestsicherung zu erfüllen. Faktisch bedeutet dies, daß die wöchentlichen Leistungen nach heutigen Berechnungsgrößen unter die durchschnittlichen Sozialhilfesätze abgesenkt werden können (z.B. für einen Arbeitslosen mit mindestens einem Kind auf bis zu 215 DM in den alten und 174 DM in den neuen Bundesländern). Die verstärkte Inanspruchnahme ergänzender Sozialhilfe und damit die Mehrbelastung der Kommunen ist abzusehen.

Die geplante Konzentration von AB-Maßnahmen auf Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher ist arbeitsmarktpolitisch nicht zu begründen und zielt in erster Linie auf Entlastung des Bundes bei den Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe. Für die beitragsfinanzierte Arbeitsförderung und die Sozialhilfeträger würden Mehrbelastungen bei den Lohnersatz- und Sozialhil-

feleistungen entstehen, da aufgrund der verschärften Zugangsvoraussetzungen weniger Arbeitslosengeld- und Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher in Maßnahmen untergebracht werden könnten. Die Begrenzung des Anteils der Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer, die die vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllen, auf 5 % wird abgelehnt. Eine solche Quotierung würde eine nicht vertretbare Ausgrenzung von Arbeitslosen ohne Leistungsanspruch, so Frauen nach Berufsunterbrechung, darstellen. Zudem würden zahlreiche Projekte zur Eingliederung Jugendlicher und Schwerbehinderter gefährdet, und es ist zu erwarten, daß arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger zukünftig generell von Maßnahmen der Arbeitsförderung ausgeschlossen bleiben.

Auch bei dem Vorhaben, den Bezug von Arbeitslosenhilfe dem von Altersrenten nachzuordnen (Wegfall der Arbeitslosenhilfe bei Anspruch auf vorgezogene Altersrente), geht es vorrangig um Kostenentlastung des Bundes (das Einsparvolumen des Bundes ist mit 0,3 Mrd. DM kalkuliert). Konsequenz dieser Regelung wären Mindereinnahmen der Rentenversicherung bei den Beitragseinnahmen und Mehrausgaben bei den Rentenzahlungen. Dies steht dem von der Bundesregierung in jüngster Zeit angekündigten Vorhaben, die Rentenversicherung durch Änderung der bisherigen Frühverrentungspraxis von den Kosten der Erwerbslosigkeit zu entlasten, diametral entgegen. Älteren Erwerbslosen würde mit dieser Regelung die Chance zum Wiedereinstieg in das Berufsleben endgültig verwehrt. Für die Betroffenen hätte dies zudem niedrigere Renten zur Folge, da sich aus dem Arbeitslosenhilfebezug ergebende Rentenansprüche entfallen würden.

Die mit der vorgesehenen Wiederauflage spezieller Trainingsmaßnahmen für Arbeitslosenhilfeempfängerinnen und -empfänger unterstellte Annahme eines homogenen Qualifizierungsbedarfs der Arbeitslosenhilfeempfängerinnen und -empfänger wird vom Deutschen Bundestag nicht geteilt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Kurzzeitmaßnahmen gerade dem differenzierten Qualifizierungsbedarf von Langzeitarbeitslosen gerecht werden sollten. Da der Gesetzentwurf diese Maßnahmen explizit in den Zusammenhang einer besseren Mißbrauchskontrolle stellt und hier auch kein Unterhaltsgeldanspruch, sondern der Weiterbezug der Arbeitslosenhilfe vorgesehen ist, ist zu befürchten, daß sie in erster Linie als Sanktions- und Kontrollinstrument bei Leistungsbezug genutzt werden sollen.

Durch die vorgesehene Einführung einer Arbeitnehmerhilfe als Anreiz zur Übernahme geringer bezahlter und befristeter Tätigkeiten und die Einbeziehung dieser Beihilfe in die Zumutbarkeitsprüfung wächst der Druck zur Annahme von Beschäftigung zu untertariflichem bzw. die Arbeitslosenhilfebeträge unterschreitenden Entgelt. Dies widerspricht den Zielen des AFG und wäre ein weiterer Schritt in Richtung auf einen öffentlich geförderten Niedriglohnsektor. Da nicht existenz-

sichernde Beschäftigung kein geeignetes Instrument zur Reintegration in den Arbeitsmarkt darstellt, lehnt der Deutsche Bundestag diese Regelung ab.

Der Gesetzentwurf wird dem von der Bundesregierung selbst formulierten Ziel der Wiedereingliederung von Langzeiterwerbslosen in das Arbeitsleben in keiner Weise gerecht und ist aus den genannten Gründen in seiner Gesamtheit abzulehnen.

Bonn, den 7. Februar 1996

Marieluise Beck (Bremen)

Matthias Berninger

Annelie Buntenbach

Andrea Fischer (Berlin)

Rita Griebhaber

Monika Knoche

Irmingard Schewe-Gerigk

Marina Steindor

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

